

# Neues Aktienrecht

Nach jahrelangen Vorarbeiten verabschiedete das Parlament am 19. Juni 2020 die Aktienrechtsrevision. Die Referendumsfrist ist am 08.10.2020 unbenutzt verstrichen. Gemäss Bundesamt für Justiz wird ein Inkrafttreten per 01.01.2022 angestrebt.

## Raphael Ammann

Dipl. Treuhandexperte  
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
mit eidg. Fachausweis



Die Revision modernisiert das Schweizer Aktienrecht und macht die Schweiz als Unternehmensstandort noch attraktiver. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Flexibilisierung des Aktienkapitals und der Dividenden, Änderungen in den Aktionärsrechten, diverse Anpassungen in Bezug auf Generalversammlungen und Sanierungen von Gesellschaften. Gerne zeigen wir Ihnen zusammengefasst die für KMU wichtigsten Änderungen auf.

### Mehr Flexibilität bei Aktienkapital und Dividenden

Die Bestrebungen beim Aktienkapital und bei den Dividenden mehr Flexibilität zu geben, standen bei der Revision des Aktienrechts im Vordergrund.

Einerseits wurden die Bestimmungen zum Nennwert von Aktien angepasst. Es ist neu möglich den Nennwert auch kleiner als das bisherige Minimum von CHF 0.01 auszugestalten. Logischerweise muss der Wert natürlich grösser als Null sein. Im Weiteren können Gesellschaften ein sogenanntes Kapitalband mit einer Bandbreite von plus 50% bzw. minus 50% des eingetragenen Aktienkapitals einführen. Innerhalb des Kapitalbands kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital innert maximal fünf Jahren erhöhen oder herabsetzen. Das Kapitalband ersetzt die bisherige genehmigte Kapitalerhöhung, welche nur Kapitalerhöhungen zulässt und maximal zwei Jahre lang Gültigkeit hat.

Bezüglich der oftmals in Praxis schweren Abgrenzung zwischen beabsichtigter Sachübernahme und der Gründung durch Barliberierung wurde eine Vereinfachung aufgenommen. Die Regeln über (beabsichtigte) Sachübernahmen werden nämlich abgeschafft.

Neu auch möglich ist die Ausschüttung von Interimsdividenden aus Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres. Im Weiteren können bestehen-

de und neu gegründete Gesellschaften ihr Aktienkapital neu auch in ihrer funktionalen Währung (d.h. der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung) führen. Beides war bis anhin nicht erlaubt.

### Aktionärsrechte

Ein weiteres Ziel der Reform war die Stärkung der Aktionärsrechte. Aktionäre, die über mindestens 10% des Kapitals oder Stimmrechte verfügen, können neu dem Verwaltungsrat jederzeit (statt wie bisher nur an der Generalversammlung) Fragen stellen. Im Weiteren können Aktionäre, die über mindestens 5% des Aktienkapitals oder Stimmrechte verfügen, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen (gegenwärtig 10% oder Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. für alle Gesellschaften).

Letztlich können Aktionäre, die über mindestens 5% des Aktienkapitals oder Stimmrechte verfügen, neu auch ohne Ermächtigung der Generalversammlung Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen nehmen. Dies allerdings nur insoweit als dies für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft nicht gefährdet werden.

### Generalversammlung

Gerade die bisherigen Erfahrungen mit COVID-19 und den damit einhergehenden Einschränkungen zeigten die bisherigen starren Regelungen bezüglich der Generalversammlungen auf. Nur durch Notrecht wurde sichergestellt,

dass Generalversammlungen zwischen Mitte März und heute durchgeführt werden können. Neu wurde ins Gesetz aufgenommen, dass die Durchführung von virtuellen Generalversammlungen ausdrücklich erlaubt ist. Damit dies so gemacht werden kann, müssen jedoch die Statuten dies so vorsehen.

Eine weitere Erleichterung betrifft grössere Generalversammlungen, welche aus Platzgründen an mehreren Tagungsorten durchgeführt werden müssen. Generalversammlungen mit mehreren Tagungsorten werden neu nämlich ausdrücklich erlaubt sein. Ebenso können Generalversammlungen auch im Ausland durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und dadurch die Ausübung der Aktionärsrechte nicht in unsachlicher Weise erschwert wird.

Kleine Unternehmen führen oftmals die Generalversammlungen mittels Universalversammlung durch. Diesbezüglich ergibt sich ebenfalls eine Vereinfachung. Universalversammlungen können neu auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form abgehalten werden.

### Sanierung – Zahlungsfähigkeit im Zentrum

Bisher hat sich der Verwaltungsrat in Bezug auf die Handlungspflichten v.a. an seine unübertragbaren Kompetenzen gemäss Art. 716a OR resp. an die Handlungspflichten gemäss Art. 725 OR halten müssen. Gerade Art. 725 OR führt lediglich die Tatbestände des

Kapitalverlustes und der Überschuldung als Anknüpfungspunkte auf. Viele Unternehmen haben allerdings v.a. im Hinblick auf die Liquidität ein Fortführungsproblem. Diesbezüglich wurde der Verwaltungsrat mehr in die Pflicht genommen. Er hat gemäss Gesetz ausdrücklich die Pflicht, die Liquidität zu überwachen. Bei begründeter Besorgnis drohender Zahlungsunfähigkeit (Illiquidität) hat der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen. Damit wird der praktisch wichtige Tatbestand der Gefahr der Illiquidität ausdrücklich als auslösendes Element für Handlungspflichten des Verwaltungsrats festgelegt.

Bei begründeter Besorgnis der Überschuldung wird klargestellt, dass die Benachrichtigung des Richters unterbleiben kann, solange begründete Aussicht auf Sanierung innert angemessener Frist, spätestens aber innert 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse besteht, sofern die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

### Weiteres Vorgehen

Alles in allem sind diverse Flexibilisierungen feststellbar. Im Hinblick auf die diversen neuen Möglichkeiten empfehlen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern die Statuten und internen Reglemente bezüglich der neuen Möglichkeiten zu überprüfen. Dafür ist eine Übergangsfrist von 2 Jahren vorgesehen. Sobald wir bezüglich der Inkraftsetzung mehr wissen, werden wir Sie wieder informieren.